



**R E G L E M E N T
ÜBER DIE ABFALLBESEITIGUNG DER GEMEINDE BÄTTWIL**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmung und Grundsätze	
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zuständigkeit der Gemeinde	3
§ 3	Vollzug	3
§ 4	Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	3
§ 5	Selbstbindung des Gemeindewesens	4
§ 6	Zulässige Entsorgungswege	4
II.	Entsorgung der einzelnen Abfallarten	
§ 7	Kompostierbare Abfälle	4
§ 8	Andere verwertbare Abfälle	5
§ 9	Sonderabfälle	5
§ 10	Kehricht- und Sperrgutabfuhr	6
§ 11	Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde bzw. Gebührenmarken	6
§ 12	Bereitstellung der Abfälle	7
III.	Entsorgung der einzelnen Abfallarten	
§ 13	Gebühren	7
§ 14	Abfallrechnung	7
IV.	Diverses	
§ 15	Informationspflichten der Gemeinden	8
§ 16	Bewilligung für Massenveranstaltungen	8
§ 17	Delegation von Aufgaben an Private	8
§ 18	Rechtsschutz	8
§ 19	Strafbestimmungen	9
§ 20	Schlussbestimmungen	9
	Anhang	10

Die Einwohnergemeinde Bättwil, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992, welche zum Ziel hat: 1. Abfälle vorsorglich zu vermeiden, 2. Abfälle zu vermindern und 3. Wertstoffe wiederzuverwerten

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfälle aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

- .1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- .2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushaltungen überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

- .1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglementes der Gemeinderat zuständig.
- .2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeindewesens

- .1 Die Gemeindebehörde und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
- .2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.
- .3 Die Umweltschutzkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

- .1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen vorzugsweise an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.
- .2 Alle übrige Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammlungsrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit das möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
- .3 Den einzelnen Sammelrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- .4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.
- .5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

- .1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie
 - I. die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
 - II. einen Häckseldienst organisiert;
 - III. soweit erforderlich und möglich Platz für Quartierkompostanlage zur Verfügung stellt.

Soweit eine dezentrale Verwertung durch die AbfallinhaberInnen nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

- .1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

IV.	Altpapier und Karton
V.	Altglas (Verpackung- bzw. Hohlglas)
VI.	Aluminium
VII.	Weissblech
VIII.	Übrige Metallabfälle
IX.	Textilien
X.	Motoren- und Speiseöle
XI.	Tierkörper und Schlachtabfälle

- .2 Der Gemeinderat dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- .3 Der Gemeinderat entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle

- .1 Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese den entsprechenden Verkaufsstellen zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.
- .2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- .3 Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch.
- .4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

XII.	Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
XIII.	Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
XIV.	Thermometer, sofern sie Quecksilber enthalten
XV.	Medikamente

- XVI. Putz- und Reinigungsmittel
- XVII. Heimwerkerchemikalien (Farbe, Lacke, Leime und Lösungsmittel)
- XVIII. Labor- und Fotochemikalien
- XIX. Säuren und Laugen
- XX. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.)
- XXI. Pflanzenschutzmittel und Insektizide.

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

- .1 Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.
- .2 Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Der Gemeinderat legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde bzw. Gebührenmarken

- .1 Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
 - XXII. in offiziellen im Handel erhältlichen Kehrichtsäcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern, welche mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen sind;
 - XXIII. private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer 60 Liter Gebührenmarke zu versehen;
 - XXIV. private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer 110 Liter Gebührenmarke zu versehen;
 - XXV. Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtabfallbehälter dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, anderenfalls dürfen sie nur mit offiziellen Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.
- .2 Der Vertrieb der Gebührenmarken zu 17, 35, 60 und 110 Litern sowie der Containerbänder zu 800 Litern erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat kann weitere Abgabestellen bestimmen.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

- .1 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- .2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann der Gemeinderat die Verwendung von Containern als Kehrachtsammelbehältnisse vorschreiben.
- .3 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III. **Finanzielles**

§ 13 Gebühren

- .1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern überbunden.
- .2 Durch die Erhebung einer Kehrachtsackgebühr werden die Kosten abgegolten für:

XXVI. die Sammlung, den Transport und die Behandlung der nicht verwertbare Siedlungsabfälle
- .3 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren Siedlungsabfällen, einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von §8, sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes legt die Einwohnergemeindeversammlung eine einheitliche Grundgebühr fest, die von sämtlichen Haushaltungen sowie den Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten ist.
- .4 Die Höhe der einzelnen Gebühren wird jährlich von der Einwohnergemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlages aufgrund der tatsächlichen Kosten beschlossen.

§ 14 Abfallrechnung

- .1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält. In der Abfallrechnung sind alle Aufwende und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- .2 Zum Ausgleich von vorübergehenden Mehr- oder Minderaufwendungen führt die Gemeinde in der Abfallrechnung einen Ausgleichsfonds.

IV. **Diverses**

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

Der Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung

- XXVII. informieren über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- XXIX. weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- XXX. orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- XXXI. erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/Verursacherinnen und Inhaber/Inhaberinnen von Abfällen von Belang sind.

§ 16 Bewilligung für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflage dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- XXXII. eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- XXXIII. die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellung bieten;
- XXXIV. die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offenstehen.

§ 18 Rechtsschutz

- .1 Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- .2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Volkswirtschafts- Departement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 19 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 5 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 5 Abs. 3 bzw. §§6, 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 5 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 5 Abs. 3 und 8 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse von bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmungen

- .1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Regierungsrat auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 24. November 1994

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am: 14. 12. 1994

Der Präsident

Arno Schumacher

Die Verwalterin

Gertrud Oser

Genehmigt durch den Regierungsrat am: 14.2.95 mit Beschluss Nr. 455

Staatsschreiber

Dr. K. Schwaller

Reglement über die

Abfall-Beseitigung der Einwohnergemeinde Bättwil

Anhang

Gestützt auf § 13 des Abfall-Beseitigungsreglements vom 24. November 1994 beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung folgende Gebührenordnung:

Jährliche Grundgebühr

Deckt die Entsorgungskosten der Abfälle gemäss § 7, Abs. 2 und § 8, Abs. 1 des Reglements

Einheitliche Grundgebühr	Fr. 90.00
gemäss Beschluss GV vom 10.12.2025	
Haushaltführende Einzelpersonen bezahlen die Hälfte	

Vignetten für Kehrichtsäcke und Sperrgut

Decken die Entsorgungskosten der Abfälle gemäss § 10 des Reglements

1. Kehrichtsäcke

mit	017 Litern Inhalt	Fr. 1.05
mit	035 Litern Inhalt	Fr. 2.10
mit	060 Litern Inhalt	Fr. 4.20
mit	110 Litern Inhalt	Fr. 6.30
gemäss Beschluss GV vom 10.12.2025		

2. Container (für Gewerbe und Landwirtschaft) mit 800 Litern Inhalt

Fr. 50.00

Privathaushalte, welche die Kehrichtsäcke im Container entsorgen, müssen die Kehrichtsäcke mit Vignetten versehen.

3. Sperrgut je 20 kg

Fr. 6.30

4. 60 Liter Kübelinhalt

Fr. 2.10

1 Bündel 1.50 m Länge und 40 cm Durchmesser
gemäss Beschluss GV vom 10.12.2025

Fr. 2.10

5. Die Gebühren verstehen sich inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2001

Der Präsident

Die Verwalterin

Manfred Erb

Regula Steccanella